

Synopse

KV Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Einführung kantonaler Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel)	Kommentierungen
	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	
	<i>Das Baselbieter Volk beschliesst:¹⁾</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 100 , Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 1. April 2019), wird wie folgt geändert:	
§ 131 Kantonale Steuern ¹ Der Kanton erhebt: a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen; b. Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen;		

1) In der Volksabstimmung vom \$\$ 2023 angenommen. Abstimmung gemäss § 15 Abs. 1 GpR (SGS 120) vom Regierungsrat erwahrt am \$ (publiziert im Amtsblatt Nr. \$ vom \$). Durch die Bundesversammlung gemäss Art 51 Abs. 2 und Art. 172 Abs. 2 BV (SR 101) mit Geschäft \$\$ (BBI \$\$) gewährleistet am \$\$ (\$\$rat) bzw. \$\$ (\$\$rat) (BBI \$).

Geltendes Recht	Einführung kantonalen Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Ba- sel)	Kommentierungen
<p>c. Grundstückgewinnsteuern; d. Handänderungssteuern; e. Erbschafts- und Schenkungssteuern; f. Kirchensteuern von den juristischen Personen; g. Motorfahrzeugsteuern; h. Abgaben auf Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken; i. Gasttaxen.</p>	<p>i. Gasttaxen; k. Abgaben für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien.</p>	<p>Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) regelt im Zusammenhang mit der Thematik der Sanierung von belasteten Standorten in Art. 32e Abs. 6, dass die Kantone berechtigt sind, zur Finanzierung der Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten eigene Abgaben vorzusehen. Die Abgaben für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien fliessen zwar dem allgemeinen Staatshauhalt ohne spezifische Zweckbestimmung zu, sollen aber die Rückstellungen für die Finanzierung von Aufgaben, die dem Kanton im Rahmen des Vollzugs des Altlastenrechts des Bundes zufallen, kompensieren. Diesen Abgaben kommt damit die Funktion einer Lenkungssteuer zu und bedürfen gemäss § 131 Abs. 2 der Kantonsverfassung einer Verfassungsänderung. Die Details zur den Deponieabgaben werden im kantonalen Umweltschutzgesetz (SGS 780) in den neuen §§ 39a und 39 b geregelt.</p>

Geltendes Recht	Einführung kantonalen Deponieabgaben (Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Ba- sel)	Kommentierungen
² Die Einführung neuer kantonalen Steuern bedarf ei- ner Verfassungsänderung. Diese ist gleichzeitig mit den gesetzlichen Ausführungsbestimmungen dem Volk vorzulegen.		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Verfassungsänderung tritt am Tag nach der Ab- stimmung in Kraft. Liestal, Im Namen des Regierungsrats die Präsidentin: Schweizer die Landschreiberin: Heer Dietrich	